

Mainz-Bretzenheim, 13.06.2021

**Antrag der CDU-Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim sowie der Ortsbeiratsmitglieder der ÖDP und FDP zur Beschneidung der Rechte des Ortsbeirates Mainz-Bretzenheim**

**Der Ortsbeirat stellt fest, dass**

**die OB-Verfügung zur Nichtbefassung bzw. Nichtbeantwortung und Selektion der Anträge bzw. Anfragen aus dem Ortsbeirat Bretzenheim**

0440/2021 aus Sitzung vom 17.03.21	<b>Ausstattung der Bretzenheimer Kinderspielplätze mit zweitem Abfalleimer speziell für Hundeabfall (ÖDP)</b>
0442/2021 aus Sitzung vom 17.03.21	<b>Befestigung Fahrbahnrand in der Straße am Ostergraben (CDU, FDP)</b>

**eine Verletzung seiner originären Beteiligungsrechte aus § 75 GemO ist.**

**Der Ortsbeirat Bretzenheim fordert, dass die OB-Verfügung zur Selektion von Anfragen, Anträgen oder Sachstandsanfragen des Ortsbeirats aufgehoben und zur über Jahrzehnte ausgeübten Informationspraxis durch die Verwaltung - auch in Bausachen - in verbesserter Qualität zurückgekehrt wird, sodass alle Anfragen und Anträge aus dem Ortsbeirat Bretzenheim bearbeitet werden können.**

## Begründung

Dem Ortsbeirat Bretzenheim wurde sinngemäß mitgeteilt, dass auf die in der Beschlussvorlage genannten Anträge keine Reaktion, sondern nur eine Kenntnisnahme erfolgen würde.

Diese Reaktion ist aus rechtlichen und politischen Gründen fehlerhaft und streng zu rügen.

### 1. Rechtliche Gründe

Durch die Anweisung und Handlungsweise des Oberbürgermeisters Ebling werden die Rechte des Ortsbeirates verletzt.

§ 75 GemO regelt die Aufgabenstellung des Ortsbeirates. Dort heißt es:

*(1) Der Ortsbeirat hat die Belange des Ortsbezirks in der Gemeinde zu wahren und die Gemeindeorgane durch Beratung, Anregung und Mitgestaltung zu unterstützen.*

*(2) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Fragen, die den Ortsbezirk berühren, vor der Beschlussfassung des Gemeinderats zu hören. Dem Ortsbeirat können bestimmte auf den Ortsbezirk bezogene Aufgaben wie einem Ausschuss des Gemeinderats übertragen werden.....*

§ 75 Abs. 1 und 2 GemO regeln die Aufgaben des Ortsbeirates. Aus diesen Vorschriften ergibt sich die Wahrung der Belange des Ortsbezirks in der Gemeinde als Hauptaufgabe des Ortsbeirates.

Der Ortsbeirat respektive die Ortsbeiräte sind daher als besondere Vertreter der Belange des Ortsbezirks vom Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt und durch die Wähler demokratisch legitimiert worden. Um dieser besonderen aus der Gemeindeordnung unmittelbar folgenden Stellung gerecht werden zu können, hat der Gesetzgeber den Ortsbeirat und seine Mitglieder mit besonderen Rechten ausgestattet, die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten implizieren.

Diese dem Ortsbeirat zur Wahrnehmung der Interessen des Ortsbezirks gegenüber den Organen der Gemeinden zur Verfügung stehende Mittel, sind in § 75 Abs. 1 GemO genannt. Sie korrelieren zu dem vom Gesetzgeber verliehenen Status und sind der Tätigkeit des Ortsbeirats originär qua Gesetzeskraft zugewiesen.

Die in § 75 GemO Begriffe: „Beratung, Anregung und Mitgestaltung“ haben ein weitgehendes Initiativrecht zum Inhalt. Der Ortsbeirat kann alle Angelegenheiten, die die Belange des Ortsbezirkes tangieren auch entgegen der Auffassung der Gemeindeorgane, Rat und Bürgermeister aufgreifen und beraten sowie Beschlüsse (z.B. Anträge oder Anfragen) verabschieden.

Gerichtet sind diese Initiativen des Ortsbeirates an die Organe der Gemeinde, da die Aufgabe von Ortsbeirat und Ortsvorsteher die Vertretung der Interessen des Ortsbezirkes gegenüber der Gemeinde beinhaltet und nicht gegenüber Dritten.

In allen wichtigen Fragen, die den Ortsbezirk berühren, steht dem Ortsbeirat daher ein Anhörungsrecht vor der Beschlussfassung des Gemeinderates zu. Für den Stadtrat bedeutet § 75 Abs. 2 Satz 1 GemO sogar eine Anhörungspflicht unter Beachtung zwingender Verfahrensvorschriften. Werden diese verletzt, hat dies die Rechtswidrigkeit des betreffenden Stadtratsbeschlusses zur Folge (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. Februar 1997 - 7 A 12022/96. OVG -). Hieraus folgt auch, dass der Ortsbeirat im Kommunalverfassungsstreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten beteiligtenfähig ist.

Der Ortsbeirat ist deshalb ein wichtiges Verbindungsglied zwischen den Belangen der Bürger des Ortsbezirkes und dem Stadtrat sowie der Stadtverwaltung. Es ist die gesetzmäßige Aufgabe des Ortsbeirates, die Belange des Ortsbezirkes zu wahren.

Aus diesem Recht des Ortsbeirates, durch seine Initiativen (z.B. Beratungen, Anfragen und Anträge) die Gemeindeorgane zu unterstützen, folgt die Pflicht des betroffenen Gemeindeorganes, sich mit den Anträgen, Anfragen oder Beratungen gehörig und angemessen zu beschäftigen.

Dies bedeutet, dass sich das Gemeindeorgan z.B. mittels eines Sachstandsberichtes oder in Form einer sachlich- und fachlichen geeigneten Stellungnahme, die keine der angesprochenen Fragestellungen formell und inhaltlich offen lassen sollte, zum Sachverhalt, Antrag oder Anfrage zu äußern hat. Die sachlich und fachlich sowie inhaltlich vollständige Beantwortung und Bearbeitung der Anfragen und Anträge ist immens wichtig, da es ansonsten zu Rückfragen und Nachfragen kommt, die wiederum für einen höheren Arbeitsaufwand sorgen.

Fakt ist weiter, dass der Ortsbeirat ohne die Möglichkeit der Ermittlung des Sachstandes und Aufklärung des Sachverhaltes seine Aufgaben im Verhältnis zu den Gemeindeorganen nicht wahrnehmen kann, da die notwendigen Erkenntnisse fehlen.

Wenn die Gemeindeorgane auf Geheiß des Oberbürgermeisters Ebling das Initiativrecht des Ortsbeirates und damit dessen vom Gesetzgeber verliehene Stellung missachten, indem sich mit den Ergebnissen der Beratungen, Anträge und Anfragen des Ortsbeirates nicht beschäftigen, kann der Ortsbeirat seine Funktion nicht erfüllen.

Auf diese Weise werden Rechte des Ortsbeirates aus § 75 GemO verletzt.

## **2. Politische Gründe**

Der Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim ist ein demokratisch legitimiertes Gremium, das als Ansprechpartner der Einwohner von Mainz-Bretzenheim dient. Sämtliche Anträge oder Anfragen wurden auf Anregungen aus der Mitte der Bretzenheimer Bürgerschaft gestellt. Den Anträgen, Beratungen und Anfragen liegen ernstgemeinte Anliegen der Einwohner zugrunde. In einer demokratisch verfassten Gemeinde haben die Gemeindeorgane die Pflicht, die Belange der Einwohner wahr- und ernstzunehmen.

Wenn also aus der Einwohnerschaft regelmäßig Anregungen und Fragen an den Ortsbeirat herangetragen werden, so spricht dies dafür, dass diese für das Gemeinwohl in Bretzenheim relevante Probleme darstellen. In unserer Gesellschaft verbietet es sich schlicht, diese Probleme zu ignorieren.

Gerade deshalb hat der Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim den zum Teil schleichenden Prozess des Informationsverlustes (z.B. durch die Qualität der Antworten und Stellungnahmen) öfter moniert und sich auch in einer Resolution gegen die Einstellung der Informationen und Abererkennung des Fragerechts in Bausachen mit örtlichem Bezug gewandt.

Es findet eine Erosion der Rechte des Ortsbeirates statt. Dies schadet nicht nur der Stadt, sondern auch der örtlichen Gemeinschaft, deren Verbindungsglied und Sprachrohr der Ortsbeirat auch sein soll.

Durch die Verfügung des Oberbürgerbürgermeisters wird Distanz zwischen Einwohnern und Verwaltung geschaffen! Der Politikverdrossenheit wird so Vorschub geleistet und der Eindruck der Willkürlichkeit (Stichworte: Handkäsmafia, Klüngelclub, Bürgerferne usw.) vermittelt.

Durch das Aussortieren von Anträgen des Ortsbeirates je nach Inhalt nimmt sich ein Gemeindeorgan das Recht heraus, die Anträge inhaltlich zu "benoten". Die Notenskala ist dann *"bestanden, wir sehen es uns an"* und *"nicht bestanden, wir ignorieren es"*. Diese Schulmeisterei gegenüber gewählten Ortsbeiräten steht weder dem Oberbürgermeister, noch der Verwaltung zu. Sie verkennen die Bedeutung des Ortsbeirates und die Tragweite des § 75 VwGO.

Ein sachlicher Grund für die Reaktion des Oberbürgermeisters Ebling ist nicht ersichtlich.

Selbst bei sich wiederholenden Anfragen oder Anträgen bliebe festzustellen, dass die Bearbeitung effizient und zügig erfolgen könnte, wenn sich die Verwaltung bereits ausführlich mit einem Problem beschäftigt haben sollte und keine neuen Gesichtspunkte hinzugetreten wären.

Es hätte dem Oberbürgermeister gut zu Gesicht gestanden, den Sachverhalt auszuermitteln, bevor er in die originären Rechte des Ortsbeirates Bretzenheim eingreift.

Er hätte sich die Frage stellen müssen,

1. warum so viele Anfragen und Anträge kommen, die zumindest zum Teil Ausdruck der Unzufriedenheit der Bretzenheimer Bürger mit Stadtrat und Verwaltung zum Ausdruck bringen;
2. wieso sich seine Verwaltung überlastet sieht und ob die dortigen Arbeitsstrukturen noch zeitgemäß sind und
3. aus welchem Grund der Ortsbeirat Bretzenheim immer wieder und öfter den Unmut über die Art und Weise der Behandlung seiner Anträge und die dürftigen und unzureichenden Antworten auf seine Anfragen äußerte?

So kann und darf nicht mit den Rechten eines demokratischen gewählten und vom Gesetzgeber mit eigenen Rechten versehenen Organs, dem Ortsbeirat, umgangen werden.

Manfred Lippold CDU Fraktion Mainz-Bretzenheim

Uwe Marschalek mag. rer. publ. FDP Mainz-Bretzenheim

Dr. Peter Schenk ÖDP Mainz-Bretzenheim

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das **generische Maskulinum** verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen Personen gleich welchen Geschlechts und/oder Personen, die sich dort nicht verorten; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.